

Satzung über die

3. Änderung des Bebauungsplanes "Frohnwiesen"

Nach § 10 des Bundesbaugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach die Änderung des Bebauungsplanes "Frohnwiesen", 3. Änderung, am 05.11.1992 als Satzung beschlossen.

§ 1

Punkt 5.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Frohnwiesen" erhält folgende Fassung:

Flachdachgaragen sind unzulässig. Bei Garagen mit Satteldach oder Garagen mit Dächern, die in das Hauptdach des Gebäudes integriert sind, ist eine Parallelstellung mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Straße zulässig.

§ 2

Punkt 2 der örtlichen Bauvorschriften erhält folgende Fassung:

Garagen sind entweder in das Hauptgebäude zu integrieren oder mit Satteldächern zu versehen. Die Dächer sind mit symetrischer Neigung im Bereich von 25° bis maximal Dachneigung des Hauptgebäudes herzustellen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutach, den 05. November 1992


F r i t z
(Bürgermeister)

Begründung der Planänderung:

Nachdem inzwischen Garagen mit Flachdächern errichtet wurden, hat sich herausgestellt, daß aus optischen Gründen Garagen mit Satteldächern besser zur Geltung kommen als Flachdachgaragen. Diese Auffassung wurde auch bereits im Bebauungsplanentwurf vertreten, ist aber in den örtlichen Bauvorschriften nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen. Damit künftig rechtsverbindliche Bauvorschriften bestehen, hat der Gemeinderat beschlossen, durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Flachdachgaragen mehr zuzulassen.



3. Änderung des Bebauungsplanes

"Frohwiesen"

Schematische Darstellung:

Aufstellungsbeschluß	02. Juli 1992
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	08. Juli 1992
Beteiligung Träger öffentlicher Belange	entfällt
Beschluß über öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung	13. August 1992
Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung	20. August 1992
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit der Möglichkeit für jeden Bürger,, Anregungen oder Bedenken vorzubringen	31. August bis 01. Oktober 1992
Satzungsbeschluß	05. November 1992
Anzeige nach § 11 BauGB	16. November 1992